



## Merkblatt zum Schutz von Versorgungsanlagen der EWAG Geiseltal mbH bei Bauarbeiten

### 1. Geltungsbereich

Das Merkblatt ist gültig für Tiefbauarbeiten und Arbeiten im Bereich von Fernwärmeleitungen unabhängig, ob es sich um ein öffentliches oder privates Gelände handelt.

Betroffene Anlagen und Anlagenteile sind: Leitungen, Schächte, Armaturen, Mess-, Steuer- und Anschlusskabel, Rohrleitungskennzeichnungen (z.B. Schilder).

### 2. Allgemeine Pflichten

Jeder Unternehmer muss bei der Durchführung von Bauarbeiten insbesondere bei Tiefbauarbeiten mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen rechnen.

Dementsprechend sind die Arbeiten sorgfältig durchzuführen um Beschädigungen und Gefährdungen der öffentlichen Versorgungsleitungen zu vermeiden. Die Betriebsbereitschaft muss während und nach den Arbeiten erhalten bleiben. Die Bauausführenden sind zu unterweisen und zu belehren.

Wenn im Ergebnis der Realisierung der Baumaßnahmen für die Ver- und Entsorgungsleitungen nicht geplante Veränderungen zur Lage, Zugänglichkeit, Betrieb, Wartung und Instandhaltung eintreten, müssen die zuständigen Mitarbeiter sofort informiert werden.

Die Erweiterung des Bauauftrages ist mit einer erneuten Einholung eines Schachterlaubnis-scheines verbunden.

### 3. Fachkundige Aufsicht

Die Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Die von der EWAG mbH erteilten Auflagen müssen eingehalten werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige Einrichtungen müssen während der Bauarbeiten zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Reparaturarbeiten an Versorgungsleitungen dürfen nur durch die EWAG mbH oder von ihr beauftragter Firmen durchgeführt werden. Alle damit verbundenen Kosten trägt der Verursacher.

### 4. Maschinelle Arbeiten

Baumaschinen dürfen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind die Sicherheitsvorkehrungen mit dem Anlagenverantwortlichen der EWAG mbH abzustimmen. Bohr- und Schießarbeiten im Näherungsbereich von Trinkwasserleitungen bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

### 5. Freilegen von Versorgungsanlagen

Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen EWAG – Mitarbeitern eine Ortsbegehung durchzuführen. Danach können die notwendigen Suchschachtungen in unserem Leitungsbereich beginnen. Die dabei entstandenen Kosten gehen nicht zu Lasten der EWAG mbH. **Im Verlauf der Suchschachtungen kann es sich möglicherweise zeigen, dass die im Bestandsplan genannten und abgreifbaren Maße von der Realität abweichen.**

Versorgungsleitungen dürfen nur durch Handschachtung freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung, auch Einfrieren, zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Werden Versorgungsleitungen oder Warnbänder an Stellen, die nicht genannt worden sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist die EWAG mbH unter der Telefon-Nr. 034633/21803 unverzüglich zu informieren. Die Arbeiten sind bis zur Klärung des Sachverhaltes einzustellen

### 6. Maßnahmen bei Beschädigungen

Jede Beschädigung einer Versorgungsanlage ist der EWAG mbH Störungsannahme Telefon:  
034633/21803 bzw. 034633/24000 (außerhalb der Arbeitszeit)

unverzüglich zu melden.

Nach Eintreten einer Beschädigung ist

- der Gefahrenbereich zu räumen und weiträumig abzusichern;
- die Schadensstelle abzusperren;
- erforderlichenfalls die Polizei bzw. Feuerwehr zu benachrichtigen;
- die Schadensbeseitigung mit der EWAG mbH und den zuständigen Dienststellen abzustimmen.
- das Verlassen der Baustelle nur in Absprache mit der EWAG mbH zu gestatten.

Braunsbedra, im Oktober 2010

Binder  
Geschäftsführer